

(3) Die Beiträge können außerdem für die Prämierung von Tierhaltern oder -pflegern verwendet werden, die es trotz erheblicher Seuchengefährdung verstanden haben, durch vorbildliche Einhaltung von prophylaktischen Maßnahmen den Ausbruch der Seuche in ihrem Bestand zu verhindern oder die es bei unverschuldetem Ausbruch einer Seuche in ihrem Bestand erreicht haben, daß sich die Seuche nicht weiter verbreitete.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 19. Februar 1953 über die Tierseuchen-Entschädigung (GBl. S. 319),
- b) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. März 1953 zur Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung (GBl. S. 493),
- c) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1958 zur Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung (GBl. I S. 804),
- d) die Vierte Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1962 zur Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung (GBl. II S. 95).

Berlin, den 23. Dezember 1964

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Vorsitzender des Ministerrates
S t o p h

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E w a l d
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung.

Vom 23. Dezember 1964

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 23. Dezember 1964 über die Tierseuchen-Entschädigung (GBl. II S. 53) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Die von der Deutschen Versicherungs-Anstalt in jedem Jahr einzuziehenden Beiträge zur Tierseuchen-Entschädigung betragen ab 1. Januar 1965

je Einhufer	3,- MDN
je Rind	1,- MDN
je Schwein	—,50 MDN
je Bienenvolk	—,25 MDN.

§ 2

(1) Entschädigung wird gewährt für:

- a) Einhufer, die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an Bornascher Krankheit gefallen sind oder getötet wurden,
- b) Einhufer und Rinder, die auf Grund veterinär-gesetzlicher Bestimmungen wegen ansteckender Blutarmut der Einhufer, Beschälseuche, Rotz, Tollwut oder Lungenseuche getötet wurden oder die vor Durchführung der angeordneten Tötung infolge der betreffenden Seuche oder Krankheit gefallen sind,
- c) Einhufer und Rinder, die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an Rotz oder Lungenseuche gefallen sind, wenn die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Tötungsanordnung auf Grund der veterinär-gesetzlichen Bestimmungen erfolgen mußte,
- d) Einhufer und Rinder, die an Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut oder Wild- und Rinderseuche gefallen sind oder bei denen nach dem Tode eine dieser Seuchen durch den Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates festgestellt wurde,
- e) Rinder, die auf Grund veterinär-gesetzlicher Bestimmungen wegen Eutertuberkulose getötet wurden oder bei denen nach der Schlachtung nach rechtzeitig erstatteter Anzeige des begründeten Verdachtes der Eutertuberkulose diese Erkrankung durch den Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates einwandfrei und durch Einschaltung des zuständigen Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamtes nachgewiesen worden ist,
- f) Ripper, die als Dauerausscheider von Salmonellen, und Schweine, die als Ausscheider von Salmonellen festgestellt sind und auf Grund veterinär-gesetzlicher Bestimmungen getötet wurden,
- g) Käuertiere, die wegen Maul- und Klauenseuche auf Anordnung des Haupttierarztes der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates getötet wurden oder die infolge Maul- und Klauenseuche gefallen sind oder bei denen nach dem Tode nach rechtzeitig erstatteter Anzeige diese Seuche durch den Haupttierarzt festgestellt wurde,
- h) Tiere, deren Tötung im Rahmen der Durchführung prophylaktischer Maßnahmen durch den Haupttierarzt der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Veterinärwesen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik angeordnet wurde,
- i) Schafe, Ziegen und Schweine, die an Milzbrand oder Rauschbrand gefallen sind oder bei denen nach dem Tode nach rechtzeitig erstatteter Anzeige eine dieser Seuchen durch den Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates festgestellt wurde,
- j) Schafe und Ziegen, die an Pocken oder Tollwut erkrankt oder der Ansteckung mit diesen Seuchen verdächtig sind und auf Grund veterinär-gesetzlicher Bestimmungen getötet wurden oder die vorder Durchführung der angeordneten Tötung an diesen Seuchen, gefallen sind,